

Nr. XIX. GP-NR
2091 /J
1995 -11- 15

ANFRAGE

der Abg. Mag. Stadler, Dolinschek und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend des mobilitätsfeindlichen Passus für Österreicher im § 89 ASVG.

Der § 89 des ASVG bestimmt, daß es zu einem Ruhen der Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung hinsichtlich der Geldleistungen kommt, wenn der Anspruchsberechtigte sich länger als zwei Monate im Kalenderjahr im Ausland aufhält. Das Ruhen der Leistungsansprüche tritt diesbezüglich jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsträger dem Anspruchsberechtigten die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

- 1) Aus welchem Grund wird die Mobilität der Leistungsberechtigten dem guten Willen des Versicherungsträgers unterworfen?
- 2) Sind Ihnen Fälle bekannt in denen die Zustimmung verweigert wurde?
- 3) Nach welchen Kriterien entscheidet der Sozialversicherungsträger ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht?
- 4.) Erscheint Ihnen die angesprochene Regelung angesichts der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung noch zeitgemäß? - wenn nein, was werden Sie zur Behebung dieser antiquierten Norm unternehmen?

us 73.11.1995